

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BauNVO.
2. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.
3. GARAGEN KÖNNEN AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM UMGEBENDE VERBUNDEN SIND.
4. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND HÖCHSTENS 1,10 m ÜBERTRAGEN. DAS GLEICHE GILT FÜR HECKEN, STRÄUCHER UND GEGENSTÄNDE ALLER ART ENTLANG DER STRASSENFRIEDUNG.

FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN SIND FOLGENDE AUSFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:

A) MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 m.

B) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATEN. SOCKELHÖHE MAX 0,30 m.

MASSIVE PFEILER DÜRFEN BEI DEN ZÄUNEN NUR AN DEN TÜREN UND TOREN ANGEORDNET WERDEN.

ALLE ZÄUNE SIND AN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.